



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

nur mit elektronischer Post

An die Landräte
des Landes Brandenburg

An die Oberbürgermeisterin und die Oberbürger-
meister des Landes Brandenburg

Ministerium des Innern

Ministerium für Wissen-
schaft, Forschung und Kul-
tur

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Bernett, Frau Liebscher

Gesch.Z.: II/1-822-45/2

Hausruf: (0331) 866 2912 / 2913

Fax: 0331 8662399

Internet: www.mi.brandenburg.de

gabriele.liebscher@mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99

Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 29. April 2009

Information 08/2009 im Personenstandsrecht Archivierung von Personenstandsunterlagen ab 01. Januar 2009

Im Anschluss an das gemeinsame Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums des Innern vom 20.10.2008 werden nachfolgend Handlungsempfehlungen zu Fragen gegeben, die im Verlauf der Archivfachtagung am 04. Februar 2009 zur Diskussion gestellt wurden.

I. Vorbereitung der Archivierung in den Standesämtern

Gemäß § 7 Abs. 3 PStG sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten. Es liegt in der Verantwortung der Standesämter festzustellen, ob die Stelle, der die Unterlagen angeboten werden sollen, die archivfachlichen Voraussetzungen für ein öffentliches Archiv erfüllt.

Wegen der hierbei erforderlichen Berücksichtigung der archivrechtlichen Vorschriften wird empfohlen, das Vorliegen der archivfachlichen Voraussetzungen im Zusammenwirken der Standesämter mit der für sie zuständigen unteren Fachaufsicht und geeignetem Archivfachpersonal (z.B. des Kreisarchivs) zu prüfen. In komplizierten Einzelfällen steht auch die Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv für Rückfragen zur Verfügung.

II. Fristen für die Archivierung

Das PStG sieht keine Fristen vor, innerhalb derer die erstmalige Übernahme der nicht mehr fortzuführenden Personenstandsregister zu realisieren ist. Die Archivierungsregelung des PStG soll die Standesämter spürbar von einem Teil der seit

Einführung der staatlichen Personenstandsregistrierung ständig wachsenden Zahl standesamtlicher Akten entlasten. Es wird daher erwartet, dass sich die Ämter und amtsfreien Gemeinden umgehend mit dieser Frage befassen und so bald als möglich die praktische Umsetzung in die Wege geleitet wird.

Ich bitte Sie, das Ministerium des Innern bis zum 29.05.2009 zu unterrichten, sofern in einzelnen Ämtern und amtsfreien Gemeinden Ihres Zuständigkeitsbereiches noch keine konkreten Vorstellungen über die Archivierung der Personenstandsunterlagen bestehen.

III. Aufbewahrung im Standesamt

Gemäß dem Entwurf des Bundesministeriums des Innern für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) soll in deren Ziffer 7.2 geregelt werden, dass die Personenstandsregister den Archiven jahrgangsweise anzubieten sind. Sind in einem Altregister mehrere Jahrgänge zusammengefasst, ist das Register erst dann zur Übernahme anzubieten, wenn die Fortführungsfristen aller darin enthaltenen Einträge abgelaufen sind. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten ist etwas anderes als die Übergabe der in der Regel fest gebundenen Bücher nach Fristablauf des letzten Jahrgangs auch nicht realisierbar. Es bleibt damit bei der bereits unter Ziffer 5 des gemeinsamen Rundschreibens des MWFK und des MI dargestellten Verfahrensweise.

IV. Fortführungsfristen der Personenstandseinträge

Gemäß § 5 Abs. 5 PStG gelten für die Fortführung der Personenstandsregister die dort genannten Fristen. Der Ihnen vorliegende Entwurf der PStG-VwV sieht unter Ziffer 5.8. derzeit vor, dass für die Berechnung der Frist zur Fortführung eines Personenstandseintrages der Tag des personenstandsrechtlichen Ereignisses maßgeblich ist. Bei einem nachbeurkundeten Personenstandsfall ist es daher möglich, dass der Registereintrag unmittelbar nach der Beurkundung dem Archivrecht unterliegt. Für die Nachbeurkundung eines Kriegssterbefalles aufgrund einer Anzeige der WAST dürfte dieser Fall immer eintreten.

Zu der im Entwurf der PStG-VwV enthaltenen Ziffer haben sich einige Länder – auch Brandenburg - kritisch geäußert. Sie sehen in der geplanten taggenauen Fortführung einen Widerspruch zu dem Prinzip der Jährlichkeit beim Abschluss der Register (jährliche Neuanlegung und Abschluss nach Jahresablauf). Nach nochmaliger telefonischer Rücksprache beim BMI und dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf der PStG-VwV soll an der bisherigen Formulierung der Ziffer 5.8 festgehalten werden. Die Standesämter sind daher gehalten, die Personen-

standseinträge bis zum taggenauen Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 PStG fortzuführen.

V. Namensverzeichnisse

Die Namensverzeichnisse sind für die Bearbeitung der Altregister im Standesamt unverzichtbar und haben so lange dort zu verbleiben, wie noch Altregister mit Bezug auf die Namensverzeichnisse im Standesamt geführt oder aufbewahrt werden. Gleichermäßen benötigen die Archive ein Hilfsmittel, um aus Einträgen, die z.B. von Antragstellern nicht näher bezeichnet werden können, Archivauskünfte erteilen zu können. Die Standesämter werden daher gebeten, den Archiven von Namensverzeichnissen, die sie selbst noch benötigen, Kopien zu übermitteln.

Dem steht nicht entgegen, dass in diesen Namensverzeichnisse Angaben zu Registereinträgen enthalten sein können, die noch fortgeführt werden. Eine Anonymisierung dieser Angaben ist nicht erforderlich. Die Zuständigkeit für die Auskunftserteilung aus archivierten Registern obliegt ausschließlich dem Archiv.

VI. Archivrechtliche Benutzung von Unterlagen im Standesamt

Während der Übergangszeit, in der die zu archivierenden Altregister noch beim Standesamt verbleiben müssen, weil das Amt oder die amtsfreie Gemeinde die archivrechtlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen hat oder weil mehrere Beurkundungsjahrgänge in einem Band zusammengebunden sind, ist das Standesamt mit Personenstandsunterlagen „belastet“, die bereits nach archivrechtlichen Vorschriften zu benutzen sind. Auskünfte und Einsichtnahmen erfolgen somit nach §§ 7 und 8 BbgArchivG. Da die Register noch nicht vom Archiv übernommen wurden, ist hierfür das Standesamt zuständig.

Der von einigen Gemeinden vorgeschlagenen Verfahrensweise, wonach das Standesamt eine Ablichtung des gesuchten Eintrages dem Archiv übersendet und dort (ungesehen) ein entsprechender Beglaubigungsvermerk angebracht wird, kann aus zwei Gründen nicht zugestimmt werden: zum einen ist das Archiv erst ab der tatsächlichen Übernahme der Register und Sammelakten zuständig, zum anderen kann eine Beglaubigung nur derjenige vornehmen, der selbst Kenntnis von dem zu beglaubigenden Sachverhalt hat.

Bei der Benutzung sind auch die besonderen Vorschriften zur Berücksichtigung schutzwürdiger Belange Dritter zu beachten, z.B. von Personen, die in einem Personenstandseintrag auch mit beurkundet sind, etwa der hinterbliebene Ehegatte in einem Sterbeeintrag. In diesen Fällen sollten sich die Standesämter dringend archivfachliche Unterstützung holen. Die Archive werden gleichzeitig gebeten, den

Standesämtern diese Unterstützung in jedem Fall schnell und unbürokratisch zu gewähren.

Der Inhalt des Beglaubigungsvermerkes wurde zwischen dem Landesfachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Brandenburg und der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv abgestimmt.

Diese Muster der Beglaubigungsvermerke für

- Archivauskünfte aus Altregistern, die noch nicht an das öffentliche Archiv übergeben wurden, und
- Archivauskünfte aus Altregistern, die bereits von einem öffentlichen Archiv übernommen wurden, sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

In den Beglaubigungsvermerken soll darauf hingewiesen werden, dass es sich um Reproduktionen von nicht mehr fortgeführten Registereinträgen handelt.

Bei Archivauskünften durch das Standesamt (siehe Anlage 1) ist darauf zu achten, dass die Reproduktion mit dem Siegel der Kommunalverwaltung und nicht mit dem Standesamtssiegel zu versehen ist.

Die Erteilung von unbeglaubigten Kopien ist möglich. Auf der Kopie sollte in diesen Fällen jedoch das Register, aus dem die Kopie gefertigt wurde, angegeben werden. In diesem Fall ist der Beglaubigungsvermerk nach Anlage 3 zu verwenden.

VII. Gebühren

Während der Fortführungsfrist der Register gelten für die Benutzung der Personenstandsregister und der Sammelakten die §§ 62 bis 66 PStG. Da die Standesämter die personenstandsrechtlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheit ausführen, erfolgt die Gebührenerhebung gemäß § 72 PStG auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (Tarifstelle 12.5 und 12.6).

Nach Ablauf der Fortführungsfrist unterliegt die Benutzung dem Archivrecht, das die Kommunen als Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen. Dementsprechend gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen der Archivalsatzungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, ggf. auch deren Gebührensatzungen, soweit dort entsprechende Tarifstellen eingerichtet wurden. Die Heranziehung der Archiv- oder Gebührensatzung eines Landkreises durch ein Standesamt ist nicht zulässig.

Eine schnelle und ordnungsgemäße Archivierung der Standesamtsunterlagen dürfte daher auch aus gebührenrechtlicher Sicht im dringenden Interesse der amtsfreien Gemeinden und Ämter liegen.

Es wird gebeten, die Standesämter und archivischen Einrichtungen Ihres Zuständigkeitsbereiches umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag



Keinath



Nowak

Anlage 1

Muster für einen Beglaubigungsvermerk (Beglaubigungsstempel) für die Archiv-
auskunft aus Altregistern, die noch nicht an das öffentliche Archiv übergeben wur-
den

Reproduktion der Stadt/ der Gemeinde/ des Amtes Veröffentlichung der Unter- lage nur mit Genehmigung gestattet!	Reproduktion aus dem Heiratsregister <input type="checkbox"/> dem Geburtenregister <input type="checkbox"/> dem Sterberegister <input type="checkbox"/> den Sammelakten <input type="checkbox"/> Standesamt Registernummer
Die Übereinstimmung mit dem nicht mehr fortgeführten Original des Re- gistereintrages / mit dem Dokument aus der Sammelakte wird beglaubigt. <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="213 1227 395 1274"> _____ Datum </div> <div data-bbox="496 1227 767 1274"> _____ Unterschrift: </div> <div data-bbox="959 1211 1031 1238" style="text-align: right;"> (Siegel) </div> </div>	

Anlage 2

Muster für einen Beglaubigungsvermerk (Beglaubigungsstempel)
für die Archivauskunft aus Altregistern, die bereits von einem öffentlichen Archiv
übernommen wurden

Reproduktion des öffentlichen Archivs der Stadt/ der Gemeinde/ des Amtes Veröffentlichung der Unterlage nur mit Genehmigung gestattet!	Reproduktion aus dem Heiratsregister <input type="checkbox"/> dem Geburtenregister <input type="checkbox"/> dem Sterberegister <input type="checkbox"/> den Sammelakten <input type="checkbox"/> Standesamt Registernummer
Die Übereinstimmung mit dem nicht mehr fortgeführten Original des Registereintrages / mit dem Dokument aus der Sammelakte im öffentlichen Archiv wird beglaubigt. <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="225 1218 395 1256">_____</div> <div data-bbox="496 1218 762 1256">_____</div> <div data-bbox="954 1200 1031 1229">(Siegel)</div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 5px;"> <div data-bbox="225 1240 292 1265">Datum</div> <div data-bbox="496 1240 611 1265">Unterschrift:</div> </div>	

Anlage 3

Muster für die Erteilung unbeglaubigter Kopien aus Altregistern, die:

a) noch nicht an das öffentliche Archiv übergeben wurden

Reproduktion der Stadt/ der Gemeinde/ des Amtes Veröffentlichung der Unter- lage nur mit Genehmigung gestattet!	Reproduktion eines nicht mehr fortgeführten Ein- trages aus dem Heiratsregister <input type="checkbox"/> dem Geburtenregister <input type="checkbox"/> dem Sterberegister <input type="checkbox"/> aus den Sammelakten <input type="checkbox"/> Standesamt Registernummer
_____ Datum	_____ Unterschrift:

b) bereits von einem öffentlichen Archiv übernommen wurden

Reproduktion des öf- fentlichen Archivs der Stadt/ der Gemeinde/ des Amtes Veröffentlichung der Unter- lage nur mit Genehmigung gestattet!	Reproduktion aus eines nicht mehr fortgeführ- ten Eintrages aus dem Heiratsregister <input type="checkbox"/> dem Geburtenregister <input type="checkbox"/> dem Sterberegister <input type="checkbox"/> aus den Sammelakten <input type="checkbox"/> Standesamt Registernummer
_____ Datum	_____ Unterschrift: